H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 5-2846/16-I/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Finanzielle Auswirkungen :
Produktkonto: Ertragskonten in den jeweiligen Produkten

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen. Diese können allerdings nicht im Detail beziffert werden.

Luckenwalde, den 25.10.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat nach § 131 Abs. 1 i. V .m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen. Hierzu zählt auch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt zu dem Zweck, die Personen, für die vom Landkreis Leistungen erbracht werden, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht andere Gebührenregelungen (z.B. Gebührengesetz für das Land Brandenburg - GebGBbg) gelten, werden Gebühren des Landkreises nach einer allgemeinen Gebührensatzung erhoben. Die derzeit geltende Allgemeine Gebührensatzung vom 10.12.2001 ist bislang unverändert geblieben. Nicht nur aus Gründen einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung und damit einhergehender neuer Kalkulation der Gebührenhöhe, sondern auch aus rechtlichen Gründen ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund einer Satzung erfolgt nur für freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und ist von denen für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) zu trennen, da es sich dabei eben auch um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sowie Auftragsangelegenheiten handeln kann. Aufgrund eines unterschiedlichen Regelungsbedarfes sollten darüber hinaus Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren nicht in einer Satzung veranlagt werden.

Aus diesen Gründen wurden aus der bisherigen Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming drei einzelne Satzungen erarbeitet, nämlich:

1. Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
2. Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
3. Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume im Kreishaus Teltow-Fläming

Gemäß §§ 4 ff Kommunales Abgabengesetz können Gemeinden Geldleistungen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung Verwaltungsgebühren erheben.

Diese Leistungen sind im Gebührentarif als Tarifstellen aufgelistet. Die bisherigen Leistungen wurden um zahlreiche Tarifstellen erweitert, also zusätzliche Einnahmequellen generiert. Der Gebührentarif ist derart ausgestaltet, dass er sowohl dem Äquivalenzprinzip als auch dem Grundsatz der Leistungsproportionalität gerecht wird.

Mit der Unterteilung der Tarifstellen nach Leistungen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes kann die Höhe der Gebühr, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen darf (Äquivalenzprinzip), möglichst differenziert bemessen werden. Die Einordnung erfolgt aufgrund organisatorisch festgelegter Zuständigkeit, Aufgabe und Kompetenz des jeweiligen Leistungserbringers und der sich daraus ergebenden Vergütung bzw. Besoldung.

Als Gebührenmaßstab wird überwiegend eine Zeitgebühr festgelegt. Die Maßstabseinheit beträgt „je angefangene 15 Minuten“ und ist damit so kurzzeitig gewählt, dass dem Gebot der Leistungsproportionalität entsprochen wird. Die Gebührenschuldner werden also gleichmäßig belastet und können eine Korrespondenz zwischen Leistungsmenge und Gebührenbelastung herstellen.

Abgewichen hiervon wurde bei der Kalkulation der Gebührenhöhe für angefertigte Kopien und

elektronische Ausdrucke - Tarifstellen 7.1 und 7.2. Stattdessen erfolgte eine Mischkalkulation, um einen einheitlichen Gebührentarif anbieten zu können.

Für die Gebührenkalkulationen wurden die für 2016 erwarteten Personalkosten – einschließlich der Tariferhöhung – sowie die Werte aus dem aktuellsten KGSt® -Bericht Nr. 16/2015 für die Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes und die Normalarbeitszeit - Allgemeine Verwaltung in Ansatz gebracht. Die Kalkulationsberechnungen sind als Anlage beigefügt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sollen sowohl die mittleren Bearbeitungszeiten als auch die Fallzahlen erfasst werden, um Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgleichen zu können.

Die neue Allgemeine Gebührensatzung soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen: ja.

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen. Diese können allerdings nicht im Detail beziffert werden.